

Zusätzliche Vertragsbedingungen

zum Vergabeverfahren

OV016-26 „Feldemissions-Rasterelektronenmikroskop“

1. Vertragsbestandteile sind:

- (1) Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen
- (2) Die Leistungsbeschreibung nebst zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen
- (3) Reinigungs- und Desinfektionsplan
- (4) Das tabellarische Leistungsverzeichnis
- (5) Das Angebot des Auftragnehmers nebst aller von ihm ausgefüllter Angebotsunterlagen und Konzepte
- (6) Ergänzend die Regelungen der VOL/B

Sollten Widersprüche unter den Vertragsbestandteilen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsumfangs und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung, aufzufordern, die Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Der Auftraggeber bestimmt in diesem Fall die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen.

Bei allen anderen Regelungen gilt bei Widersprüchen unter den Vertragsbestandteilen die durch die obige Nummerierung vorgegebene Reihenfolge, die Regelung in dem zuvorderst genannten Vertragsbestandteil geht dann vor.

2. Ergänzende Regeln zum Leistungsumfang

2.1 Zum geschuldeten Leistungsinhalt des Auftragnehmers gehören, auch wenn dies in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt wird:

- Planungsunterstützung, Lieferung, Installation, ausführliche Einarbeitung, offizielle Freigabe, ggf. Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen und Sicherheitsabnahme eines funktionierenden Systems bis zur Übergabe an den Anwender
- Die Lieferung der Anlagen muss frei Anschlussstelle (hausseitig zur Verfügung gestellte Stromversorgung) erfolgen und alle zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Materialien und Teile (wie Anschlusskabel, Fundamentrahmen, Schalt- und Steuereinheiten etc.) enthalten.

- Geräte- bzw. Anlagenbuch, Servicehandbuch, alle Nebenleistungen wie Lieferung frei Verwendungsstelle, Montage, Installation, Einweisungen und Inbetriebnahme. Die Leistungsgrenze ist Oberkante Fertigfußboden, Fertigwand und Unterkante-Zwischendecke; das Verlegen von Verbindungs- und Steuerkabel in bauseitige Boden- und Wandkanäle ist Auftragsbestandteil. Für Bodeneinbauplatten ist die Leistungsgrenze Oberkante-Rohfußboden.

2.2 Es sind ausschließlich Neugeräte bzw. Soft- und Firmwareprodukte auf aktuellen Entwicklungsstand im klinisch getesteten und voll funktionsfähigen Zustand zu liefern. Technische Neuerungen (Software und Hardware), die der Auftragnehmer bis zum Einbau der Geräte entwickelt und auf dem deutschen Markt zu diesem Zeitpunkt anbietet, sind ohne zusätzliche Vergütung geschuldet.

Die Geräte / Anlagen müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über alle erforderlichen Nachweise und Zertifikate (z.B. CE- Zertifikat etc.) verfügen.

2.3 Zum Lieferumfang gehören auch

- eine deutschsprachige Service- und Bedienungsanleitung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen
- eine Kurzbedienungsanleitung,
- eine vollständige technische Dokumentation, enthaltend: Schaltpläne und deren Beschreibung, Service- und Wartungsanleitungen (inkl. Softwaretools), Ersatzteillisten einschließlich Artikelnummern (bei einer Aktualisierung der Ersatzteillisten, werden diese dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung gestellt), Abgleichvorschriften, Pflegeanweisungen, Beschreibung der Funktionsprinzipien einschl. der Ergänzungslieferungen,
- eine Dokumentation vorhandener IT-Komponenten - Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus - inkl. erforderlicher Sicherungskopien in zweifacher Ausfertigung,
- Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweilig aktuellen Zeitpunkt,
- Prüfkarten und Protokolle (Messwerte, Wartungsintervalle etc.) für Inspektionen, insbesondere Sicherheitstechnische Kontrollen und Wartungen.
- Einweisungen inkl. Dokumentation. Die Übergabe der Einweisungsdokumentation erfolgt gesammelt in digitaler Form (z.B. EXCEL-Format, Access-Datenbank). Eine Vorlage wird vom AG bereitgestellt.
- Für jedes selbständig nutzbare Anlagengut ist ein vom Krankenhaus zur Verfügung gestelltes Stammdatenblatt mit den technischen Angaben auszufüllen. Bei umfangreichen Lieferleistungen bringt der Auftragnehmer Inventarnummern auf die Geräte oder Anlage auf, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Datenblätter werden vom Auftraggeber in digitaler Form (EXCEL-Format) zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind im Rahmen der Leistungserbringung mit der für die Abnahme verantwortlichen Person abzustimmen.

Diese Unterlagen sowie alle weiteren, ggf. in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Dokumentationsunterlagen als Bestandteil einer vollständigen Enddokumentation, sind dem Auftraggeber grundsätzlich in Papierform sowie in digitaler Form (Dateiformat: PDF) in deutscher Sprache spätestens mit der Meldung der Betriebsbereitschaft zu übergeben.

3. Erfüllung und Ausführung der Leistungen

- 3.1 Gemäß der Forderung des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz ist für alle Medizinprodukte die einheitliche Nomenklatur (UMDNS) – amtliches Verzeichnis zum Medizinproduktegesetz zur Codierung von Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – in der deutschen Fassung vom ECRI/DIMDI in jeweils aktueller Form zu verwenden, solange keine einheitliche europäische Nomenklatur vorliegt, sowie die EN 60601-1 und EN 60601-1-2 einzuhalten, soweit auf das betreffende Medizinprodukt anwendbar. Diese Angaben beschränken sich nicht nur allein auf den Hauptvertragsgegenstand, sondern sind durch den Auftragnehmer auch im Hinblick auf Komponenten bzw. Zubehörteile zu beachten.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus für alle beauftragten Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Medizintechnik, die anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, CE-, VDE- und VDI-Vorschriften, die einschlägigen DIN-Vorschriften, zum Beispiel DIN IEC 601 Teil 1/VDE 0750 Teil 1, sowie sämtlichen anderen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, zu erfüllen und dauerhaft einzuhalten.
- 3.3 Neben der Übergabe und der Übereignung der erworbenen Geräte, Anlagen und aller zur Betriebsbereitschaft und zur Funktionsfähigkeit erforderlichen Komponenten schließt der vertraglich geschuldete Leistungsumfang des Auftragnehmers deren komplette Montage ein. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, muss eine werkvertragliche Leistung ohne zusätzliche Leistungen Dritter funktionsfähig und betriebsbereit sein.
- 3.5 Zur Montageleistung des Auftragnehmers gehört die Aufstellung, die Installation und der Anschluss sowie die Inbetriebnahme und Übergabe des Vertragsgegenstandes. Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen im Leistungsverzeichnis spezielle Prüfungsnachweise, Zulassungen, Genehmigungen, Hygieneprüfungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen und/oder Abnahmen durch Aufsichtsbehörden (z.B. LME, LAGetSi) erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer entsprechend den geltenden Vorschriften zu veranlassen und auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Abnahme vorzulegen.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung seiner Dienstleistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Leitern, Gerüste und Werkzeuge) sowie Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel, Putzlappen) zu liefern bzw. zu stellen. Dies wird nicht gesondert berechnet und ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

- 3.7 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss seiner Arbeiten den Ort der Leistungserbringung unverzüglich zu räumen und alle Verunreinigungen (z. B. Abfälle, Verpackungen, Bauschutt), die von ihren Arbeiten herrühren, vollständig zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit diesen Arbeiten trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen oder ausführen lassen.
- 3.8 Erst nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung, Übergabe der vollständigen Dokumentationsunterlagen und der Einweisung des Bedienpersonals gilt eine Leistung als vollständig erbracht und berechtigt zur Rechnungslegung.

4. IT-Anforderungen

- 4.1 Die Systemauslegung sowie -konfiguration erfolgt durch den Auftragnehmer in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form nach dem Stand der Technik sowie gemäß anerkannter Standards und Normen.
- 4.2 Durch den Auftragnehmer sind alle für den Betrieb des gelieferten Systems benötigten Lizenzen zu liefern. Anzahl und Umfang der Lizenzen sind mit dem Auftraggeber gemäß der vorgesehenen Anwendung abzustimmen.
- 4.3 Durch den Auftragnehmer wird ein Benutzer- und Rollenkonzept für das gelieferte System mit dem Auftraggeber abgestimmt und in die zentrale Benutzerrechteverwaltung des Auftraggebers integriert bzw. eine geeignete Schnittstelle dahin bereitgestellt.
- 4.4 Die Integration aller relevanten Komponenten in das bestehende Netzwerk erfolgt durch den Auftragnehmer gemäß der Vorgabe des Auftraggebers sowie gemäß anwendbarer Normen und Standards.
- 4.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das gelieferte System eine derzeit unterstützte Microsoft-Betriebssystemversionen verwendet. Wird der Einsatz eines alternativen Betriebssystems erwogen, ist dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Betriebssystem innerhalb des vorgesehenen Lebenszyklus des Systems vom Hersteller unterstützt wird.
- 4.6 Das System wird in einer nach dem Stand der Technik sowie gemäß anerkannter Standards und Normen gehärteten Form durch den Auftragnehmer, abgestimmt mit dem Auftraggeber, in Betrieb genommen.
- 4.7 Durch den Auftragnehmer werden über den vorgesehenen Lebenszyklus des Systems Fehlerbehebungen und Aktualisierungen aller gelieferten Systemkomponenten dem Auftraggeber in abgestimmter Form zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer über erkannte Schwachstellen, mit Anspruch auf eine zeitnahe Behebung, zu informieren.

- 4.8 Der Austausch von Daten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie dem gelieferten System erfolgt ausschließlich auf einem vom Auftraggeber freigegebenen Weg.
- 4.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das gelieferte System gegen Schadsoftware geschützt ist. Es erfolgt eine Anbindung an die zentrale Schadsoftware-Überwachungsinfrastruktur des Auftraggebers über eine zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmte Schnittstelle.

Ausnahmen von den genannten Regelungen können für beauftragte Systemlösungen, die aus Hardware und Software bestehen und zusammen als ein Medizinprodukt zugelassen sind, vereinbart werden. In diesem Fall erstellt der Auftragnehmer ein Konzept und stimmt dieses mit dem Auftraggeber ab, welches an die Gerätedokumentation anzufügen ist und die Grundlagen für die Installation des Systems darstellt. Der Auftraggeber behält sich vor, dass vom Auftragnehmer im vorgelegten Konzept dargestellten Ausnahmen ganz oder in Teilen abzulehnen oder zur Nachbesserung aufzufordern.

5. Inbetriebnahme

- 5.1 Die Inbetriebnahme ist nach Maßgabe des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes, der Medizinproduktebetreiberverordnung sowie allen anderen anzuwendenden Vorschriften vorzunehmen. Sowohl die Geräteklassifizierung sowie der Umfang und die Fristen für die sicherheitstechnischen und medizinischen Kontrollen sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Inbetriebnahme dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- 5.2 Alle für die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen sind in den jeweils vereinbarten Preisen enthalten und sind vom Auftragnehmer unaufgefordert durchzuführen bzw. einzuholen.

6. Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftragnehmer weist das Bedienpersonal des Auftraggebers kostenfrei in die sachgerechte Handhabung und Anwendung des Vertragsgegenstandes und dessen Zubehör ein. Diesen kostenfreien Service sichert der Auftragnehmer über die 10-jährige Nutzungsdauer (ab Lieferdatum) zu. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften, das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften und die Medizinproduktebetreiberverordnung zu beachten und einzuhalten.
- 6.2 Der/die Einweisende hat die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, die die Gewähr für eine qualifizierte Einweisung in die Handhabung des Vertragsgegenstandes bieten, auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.3 Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Schulungskonzept des Auftragnehmers, welches er mit seinem Angebot eingereicht hat.

7. Gewährleistung, Haftung, Mängelbeseitigung und Wartung

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung) und die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder ggf. direkt vom Hersteller stammt.

- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Gesamtleistung des Auftragnehmers, also die gelieferten beweglichen Sachen sowie die Montage bzw. Einbauleistung körperlich entgegenzunehmen und zu erklären, dass er die Leistung des Auftragnehmers als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt. Diese Entgegennahme und Erklärung werden nach diesem Vertrag als Endabnahme bezeichnet. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte (Gewährleistungsfrist) beginnt mit dieser Endabnahme und beträgt zwei Jahre. Der Auftraggeber kann diese Endabnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigern. Dieser Endabnahme steht es gleich, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Gesamtleistung und erfolgreicher Funktionsprüfung eine angemessene Frist zur Endabnahme gesetzt hat und der Besteller die Endabnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat oder der Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprüfung verweigert, obwohl er zu dieser verpflichtet gewesen wäre.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat die Verantwortung für die volle Funktions- und Betriebsfähigkeit aller angebotenen Leistungen in der in den mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebots zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen beschriebenen Form zu übernehmen. Nach Erbringung aller beauftragten Liefer- und Montageleistungen stellt der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft sicher und meldet diese in Textform an den Auftraggeber (Meldung der Betriebsbereitschaft). Danach erfolgt eine ausführliche Funktionsprüfung (Systemtest, Probetrieb etc.) der gelieferten Leistung mit dem Ziel der Endabnahme. Bis zur Endabnahme anfallende Wartungs- und Reparaturleistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen. Der Beginn der Funktionsprüfung setzt eine angemessene Schulung und Einarbeitung der Anwender voraus. Die Ergebnisse der durchgeführten Tests werden in einem Prüfprotokoll festgehalten und vom jeweiligen Projektleiter beider Parteien gegengezeichnet. Das Prüfprotokoll wird Bestandteil der Systemdokumentation. In dem Prüfprotokoll sollen ggf. auch festgestellte Mängel und bei geringfügigen Mängeln angemessene Nachbesserungsfristen aufgezeichnet werden.

Sind die Mängel wesentlich, wird die Endabnahme verweigert und die Funktionsprüfung nach einer zu vereinbarenden Nacherfüllungsfrist wiederholt. Das Prüfprotokoll beinhaltet auch, soweit für die Beschaffungsmaßnahme zutreffend, den Nachweis

der Durchführung vorgeschriebenen Abnahme- und Sicherheitsprüfungen (z.B. gemäß VDE 0751 / DIN 57751, MPBetreibV § 6, StrlSchV). Das Prüfprotokoll dient auch zur Dokumentation der Abnahme und Übergabe und als Voraussetzung der gleichzeitigen Inventarisierung durch die Medizintechnik des Auftraggebers.

Mit erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung der Gesamtleistung erklärt der Auftraggeber die Endabnahme. Die erfolgreiche Endabnahme ist durch ein Übergabeprotokoll, vom jeweiligen Projektleiter beider Parteien mit Datum und rechtverbindlicher Unterschrift zu dokumentieren. Dies ist dann gleichzeitig der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber und der Beginn der Verjährungsfrist für Mängelrechte (Gewährleistungszeitraum). Die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistung trägt der Auftragnehmer bis zur Endabnahme.

Das Übergabeprotokoll beinhaltet auch eventuelle Restarbeiten und die dafür terminierte Ausführung. Spätestens zum Zeitpunkt der Endabnahme sind dem Auftraggeber je Anlage eine digitale Bedienungsanleitung vorzulegen.

- 7.4 Vorbehaltlich im Wartungskonzept des Auftragnehmers zum Angebot angebotener weitergehender Leistungen gelten mindestens die Regelungen in dieser und den folgenden Unterziffern:

Der Auftragnehmer hat mit der Beseitigung angezeigter Mängel unverzüglich zu beginnen. Er muss bei der Durchführung der Mängelbeseitigung auf die Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen. Der Klinikbetrieb darf nicht gestört werden, auch wenn dies Mehraufwendungen für den Auftragnehmer zur Folge hat. Die Durchführung der Mängelbeseitigung ist so weit wie möglich in den Liegenschaften des Auftragnehmers vorzunehmen.

- 7.5 Innerhalb der ersten 24 Monate nach der Endabnahme führt der Auftragnehmer alle notwendigen Wartungs- und Serviceleistungen als Vollserviceleistung für den Auftraggeber kostenfrei aus. Zu den geschuldeten Leistungen gehören insbesondere sämtliche erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten gemäß Wartungsplan mit Durchführung aller präventiven Wartungsmaßnahmen sowie alle Instandsetzungsmaßnahmen bei Störungen und Schäden, die durch Verschleiß entstanden sind sowie die sicherheitstechnischen Überprüfungen nach MPBetreibV. Sollten vom Hersteller des vom Auftragnehmer gelieferten Gerätes bestimmte Wartungsleistungen vorgeschrieben oder empfohlen werden, schuldet der Auftragnehmer auch diese. Sind für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft notwendigen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten erforderlich, die vom Hersteller des Gerätes nicht vorgeschrieben oder empfohlen sind, werden auch diese vom Auftragnehmer geschuldet. Die Wartung schließt auch alle erforderlichen Materialien inklusive den Austausch sämtlicher Verschleiß- und Ersatzteile, ein. Die notwendigen Werkzeuge, Prüflisten und Prüfmittel sind vom Auftragnehmer bereitzustellen

Wartung und Service umfasst auch die Beseitigung von Störungen und Schäden durch Fehlbedienung.

Die Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten inkl. Reisezeiten, An- und Abfahrtskosten etc. sind in der vereinbarten Vergütung (Investitionspreis bzw. nach Ablauf der

ersten 24 Monate nach Endabnahme im Wartungspreis) enthalten, ebenso die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft ggf. nachzurüstenden Ersatz- und Verschleißteile. Dies gilt nicht, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung eines Geräts schuldhaft durch den Auftraggeber oder eines seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wird; dann erfolgt eine Vergütung in üblicher Höhe (§ 632 BGB entsprechend).

- 7.6 Bei Ausfall oder Störungen der Geräte, wird von den Anwendern vor Ort zunächst die KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE), ein Tochterunternehmen des Auftraggebers, informiert. Diese wird die Fehlermeldung an den Auftragnehmer absetzen.
- 7.7 Kommt es während der Gewährleistungsfrist oder innerhalb der Vertragslaufzeit zu einem Ausfall oder einer betriebs-behindernden Störung eines oder mehrerer der vertragsgegenständlichen Geräte, sind die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen spätestens 72 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung, durch einen Techniker, vor Ort zu beginnen und unverzüglich fertigzustellen.
- 7.8 Nach Beendigung von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer einen Servicebericht auf elektronischem Weg der KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH zu übermitteln. Die entsprechenden Kontaktdaten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer kurzfristig nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 7.9 Der Auftragnehmer gewährleistet die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen des Vertragsgegenstandes für einen Zeitraum von mind. zehn (10) Jahren ab Gefahrenübergang des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber.

8. Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für von ihm verschuldete Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer versichert, zur Deckung aller Haftungsrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen zu haben.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus dieser Vertragsbeziehung aufrechterhalten.
- 8.3 Der Auftraggeber kann jederzeit einen Nachweis der Versicherungspolice verlangen.

9. Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- 9.1 Besteht für den Auftragnehmer für die von ihm in Verkehr gebrachten, eingeführten oder hergestellten Stoffe und Produkte eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung

von Sicherheitsdatenblättern, so sind diese spätestens bei der erstmaligen Lieferung kostenlos, in deutscher Sprache unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln.

- 9.2 Die Erstellung, Weitergabe, Aufbewahrung und Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter haben vollumfänglich entsprechend den gelten Verordnungen und Bestimmungen zu erfolgen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber auf Anforderung einen direkten, internetbasierenden Zugriff auf die jeweils aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes eines bezogenen Produktes (z.B. durch einen Link auf die eigene Website etc.). Die direkte Zugriffsmöglichkeit ist für den Auftraggeber kostenlos und auch nach Erfüllung des Vertrages mindestens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Gewährleistungsfrist weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar.

10. Übernahme von Bestandsgeräten

- 10.1 Gehört nach der Leistungsbeschreibung des beauftragten Loses die Übernahme des jeweiligen Bestandsgerätes zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, hat er dieses selbst zu demontieren und abzutransportieren. Es geht mit Entfernung aus dem Klinikum des Auftraggebers in das Eigentum des Auftragnehmers über, ohne dass es hierfür einer gesonderten Einigung und Übergabe bedarf.
- 10.2 Der Auftragnehmer übernimmt die von ihm zu übernehmenden Bestandsgeräte des Auftraggebers in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme befinden. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Gewährleistung für den Zustand und die Verwendbarkeit der Geräte. Sollte der Auftragnehmer die Geräte weitergeben und / oder selbst betreiben, stellt er den Auftraggeber von allen möglichen Ansprüchen Dritter, die daraus folgen können, frei.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Abreden und Vereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen enthalten sind, wurden nicht getroffen, insbesondere auch keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

- 11.2 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG). Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.